

— darauf ver-
Und so entartet
eigenheitlich,
— und bald auch
Kampfes leuchtet
zu finden sein.
— Die Hunde
d mit einander
schal ... bis sie

Raunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
frei ins Haus durch Zusteller
Mt. 1.20 vierteljährlich.
frei ins Haus durch die Post
Mt. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
Illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Günz & Gule, Raunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Raunhof.

Ankündigungen:
Für Inserenten der Kreischauspielerin
Schiema 10 Pf. die fünfge-
spaltene Zeile, an erster Stelle und
für Nachwürige 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Raunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigennahme: Donnerstag 11 Uhr am Tage des Druckens.

Nr. 131.

Freitag, den 5. November 1909.

20. Jahrgang.

Amtliches.

Freitag Stadtverordnetenversammlung.

Öffentliche Stadtverordnetenversammlung

Freitag den 5. November 1909, abends 8 Uhr.

Tageordnung:

1. Beratung der neuen Besitzwechselabgaben-Ordnung.
2. Begründung einer neuen Schuhmannsstelle.
3. Durchführung des Ortsgerichtes vom 26. März 1900 über die Schansteuer.

Gedanken zum neuen Strafrecht.

(Von unserem juristischen Mitarbeiter.)

Der Richter im Strafverfahren.

Je mehr man sich in den Kommissionsentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vertieft, desto mehr wird man für diesen Entwurf gewonnen. Auch wer mit Einzelheiten nicht einverstanden ist — und wann gäbe es einen Geheimtipp, der allen Juristen in allen Punkten zu rücksichtlosem Urteil Anlaß böte? — wird den Geist des Entwurfs und auch die Art, wie sich dieser Geist in den einzelnen Bestimmungen verkörpert hat, allgemein nur loben können.

Was wir eben behaupteten, läßt sich an einer Fülle von Beispielen nachweisen. Eins der interessantesten davon ist unzweifelhaft das, welche Stellung der Vorentwurf dem Richter im Strafverfahren zumt. Um das recht beurteilen zu können, muß man auch hier wieder die Dinge im Rahmen der historischen Entwicklung betrachten.

Wenn das Recht entsteht, so gibt es darüber lange Seiten hindurch keine geschriebenen Satzungen. Das hat zu dem Beweise geführt, daß die Richtenden z. B. im alten germanischen Prozesse ganz frei in ihren Entscheidungen waren und nur nach Billigkeit, ungebunden von jedem Gesetzeszwange, das Recht fanden. Ein Irrtum; der Buchstabe des Gesetzes der den Geist töte, ist älter als die Zeit, die das Gesetz in Buchstaben niedergeschrieben. Drüden wir es etwas anders aus: Der Schwang, sich an bestimmte Normen zu halten, besteht für den Richter schon in der frühen Zeit, schon lange, ehe es ein geschriebenes Recht gibt. Nur werden diese Normen anders überliefert. Sie werden aufbewahrt im Gedächtnis des Rechtsfondigen, unter denen sich von Generation zu Generation die Nachrichten darüber fortsetzen, was einst irgend eine Macht dem Stammrechte als Recht festgestellt hat; mit anderen Worten, was sich seit Urzeiten in der Praxis der Rechtsprechung an Grundsätzen für sie ergeben hat. Auf den Gedanken, von diesen Grundsätzen abzuweichen, kommt niemand, höchstens einmal, daß in Zeiten politischer Erregung aus politischen Gründen die starre Rechtslähmung durchbrochen wurde.

Wie das älteste nur durch mündliche Überlieferung fortgeplante Recht, so bindet auch das schriftliche Recht zunächst und Jahrhunderte lang den Richter vollkommen. Er soll weiter nichts sein als eine Rechtsprechungsmaschine, die, unbeeinflußt von Liebe und Hass, aber auch unbeeinflußt von den mildernden Umständen des einzelnen Falles dem Gesetzbuchstaben unerbittlich Geltung verschafft. Ganz allmählich erst wird dieses Buchstabenprinzip durchbrochen, wenn sich im Laufe der Jahrhunderte das Gefühl dafür schärft, daß es nicht auf die Tat allein ankommt, sondern auch auf den Täter und seine Beweggründe und Eigenschaften. Dabei ist das Fortschreiten in der Richtung unverkennbar, daß der Richter der Rechtsauslegung gegenüber immer freier gestellt und immer mehr in die Lage gebracht wird, der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Schon daß heute geltende Strafrecht sehr kennlich nicht eine feste Strafe, sondern nur einen Strafrahmen fest, innerhalb dessen sich der Richter bei der Strafbemessung zu halten hat. Für zahlreiche Fälle ist außerdem bestimmt, daß beim Vorliegen mildernder Umstände eine mildere Strafe zu wählen ist. Der neue Entwurf feststellt, daß der Richter mildernde Umstände nicht nur bei einzelnen, sondern bei allen Straftaten zu berücksichtigen darf. Gibt er doch sogar so weit, daß das Gericht von jeder Strafe absehen kann, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt. Andererseits aber gibt er ihm auch die Gewalt, schärfer zu strafen, wo es am Platze ist. So ist für eine ganze Reihe von Straftaten festgelegt, daß in Fällen, in denen die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerthlich erscheint, ein strenger Strafrahmen als sonst angewandt wird. So wird weiter für den Fall, daß die Tat von besonderer Roheit, Bosheit und Verworrenheit zeugt, dem Richter, der den Verbrecher durch die gewöhnlichen Strafmittel nicht besserungsfähig glaubt, die

Möglichkeit gegeben, die Zuchtbaustrafe durch härtere Lager und geringere Kost zu schwächen. Überall nun, wo das neue Strafrecht neue Bestimmungen trifft, da legt es das Schwergewicht für dessen Anwendung in die Hände des Richters. So auch freilich der Rückfall (den es bisher nur bei bestimmten Verbrechen gab) jetzt allgemein vom Richter berücksichtigt werden. So wird der gewöhnliche und gewohnheitsmäßige Verbrecher regelmäßig von besonders harter Strafe getroffen. Aber in beiden Fällen wird dem Richter ein ganz besonders weites Gebiet gesetzt, innerhalb dessen er die Strafe für den einzelnen Fall abgrenzen hat. So wird der Strafrahmen für gewohnheitsmäßige Verbrecher, die ein neues Verbrechen begangen haben, durch die Windesstrafe von fünf Jahren und die Höchststrafe von lebenslänglichem Buchthaus gebildet.

Werden wir zum Schluß noch einen Blick auch in diesem Zusammenhang auf die so dankenswerten Bestimmungen über die Rehabilitation. Bekanntlich soll nach ihnen derjenige, der sich gegen das Recht vergangen hat, aber durch sein Verhalten seitdem seine Tat gesühnt hat, von dem Maßel, der ihm aufgeprägt werden mußte, nach Möglichkeit wieder befreit werden. Strafen, die nicht schlimmer sind als höchstens einjährige Gefängnisstrafe, dürfen nach angemessener Zeit im Strafregister wieder gelöscht, aberkannte Ehrenrechte wieder zuerkannt werden. Hier kann das Gesetz gar nicht anders als dem Richter nur einige Ringeriege dafür geben, in welchen Fällen er rehabilitieren darf. Außer der einen Voraussetzung, daß der Verurteilte sich seitdem nicht wieder strafbar gemacht hat, ist hier alles auf das Willkürsempfinden und das plötzlichgemachte Ermessens des Richters abgestellt.

Der Kieler Werftprozeß.

Kiel, 8. November.

In der heutigen Verhandlung wurde das Verhöre der Angeklagten fortgesetzt. Der Kaufmann Frankenthal erklärte, daß sein Geschäft mit der Kieler Werft nur 3½ Prozent seines gesamten Umlages betrage. Im ganzen habe er in den letzten 9½ Jahren über 17 Millionen umgesetzt. Die Verteidigung beantragt dann, den Geheimen Büchereivorstand Klein von der Oberrechnungskammer in Potsdam als Sachverständigen zu laden. Das Gericht beschloß die telegraphische Ladung des Sachverständigen. Ebenso soll geladen werden Matineoberbaurat Roskett von der Marinestadt Kiel.

Vorher hatte sich Frankenthal ausführlich über die Zustände auf der Werft geäußert.

Der Ultimaterial-Verkauf.

Frankenthal sagte u. a. aus: daß die Handhabung der Geschäfte auf der Werft eine geradezu läudliche gewesen sei. Bei dem Verlauf von Ultimaterial seien die ungebührlichen kaufmännischen Unmöglichkeiten zu Tage getreten. Er sagte weiter aus: „Es herrschten in Kiel geradezu wunderbare Zustände.“ Es wurden zum Beispiel Bronze und Messing gemischt und auf einen Haufen geworfen. Etwas derartiges findet man in keinem Kulturstaat mehr; denn es handelt sich hier um ein Gemisch von zwei Sorten, von denen die eine doppelt so viel wiekt als die andere. Die Behörde war ja auch gar nicht in der Lage, das zu liefern, was sie zu verkaufen hatte. Es wurde alles auf einen Haufen geworfen, und durch das fortwährende Zusammenwerken wurden die Abnehmer in die Lage versetzt, sich nun ihrerseits das Beste herauszuholen und aufzuladen. Wenn das einmal gemeistert wurde, dann kam zwar Herr Rat Heinrich und machte ein paar feste Redensarten, dann ging er aber wieder weg, und unsere Arbeiter luden sich weiter das Beste auf. Um nur ein Beispiel anzuführen, will ich erwähnen, daß eine Kette, die 14 Mark pro Doppelzentner wert war, in Kiel als altes Eisen für 4,50 Mark verkauft wurde. Ein Kontrollbeamter konnte rubig beim Aufladen hinzutreffen, denn er verstand ja von der Sache gar nichts. Ich behaupte, daß die Kontrollbeamten nicht einmal in der Lage waren, Notgut von Mefling zu unterscheiden. Die Art, wie in Kiel Mindestpreisen aufgestellt wurden, sprach jeder ordnungsmäßigen kaufmännischen Geschäftsführung ab. Die Ausschuß-Befreiungskommission, die die Offerten abzugeben hatte, wandte sich an den Meister, und der Meister wandte sich an uns Lieferanten, um die Lagen zu erfahren.

Der Ring.

Ich habe natürlich keine zu hohen Preise angegeben. (Heiterkeit.) Die Beamten ihrerseits handelten bei der Feststellung der Lagen natürlich bona fide. Die Ankäufe, soweit es sich um größere Quantitäten handelte, geschahen durch einen Einkaufsring, durch diesen schalteten wir die Konkurrenz aus. Die kleinere Konkurrenz war schon durch von der Werft selbst ausgeschaltet worden, daß die Werft harte Bedingungen stellte. Zum Beispiel wurde bei einem Kaufpreis von 50 Mark ein Haftgeld von 1000 Mark verlangt. Jetzt sind die Bedingungen noch härter geworden, schon bei 5 Mark wird ein Haftgeld von 1000 Mark verlangt. Da die kleineren so ausgegleicht wurden, schlossen wir Größeren uns zusammen. Die Offerten wurden von uns gemeinschaftlich festgestellt. Wurde zum Beispiel als Windeltage 85 Mark angegeben, so bot einer von uns

85 Mark und alle anderen boten weniger. Mit gewöhnlicher Sicherheit konnten wir damit rechnen, daß dieser Rekord mit 85 Mark den Aufschlag bekommen würde. Da ein Outforder den Aufschlag erhielt, sah nicht oft vor. Die Sachen selbst, die versteigert waren, wurden von uns in Form einer engeren Auktion wiederum versteigert, und zwar sechsmal unter uns, so daß der Kreis immer enger wurde. Wir fausten so günstig ein, daß trotz dieser sechsmaligen Versteigerung dem Käufer immer noch Vancen bis zu 33% Prozent blieben. Wie unfaulmässig es bei der Werft berging, mag daraus hervorgehen, daß wir alte weiße Leinwand für 30 Pfennig fausten. Diese Leinwand liehen wir reinigen und kurze Zeit darauf faustete die Werft diese alte weiße Leinwand von uns wieder für 2,50 Mark, weil sie sie als Putzzeug gebrauchte. (Heiterkeit.)

Gute Geschäfte.

Es war nicht unsere Aufgabe, darauf hinzuweisen, daß diese Art der Geschäftsführung aufhört, denn unser Interesse war es, daß es so blieb. Auch auf anderen Gebieten zeigte sich das mangelhafte Verständnis der Werkbeamten für den Wert der Materialien. Ein Metall wurde von mir für 75 Mark gekauft, und ich verkaufte ihm für 1000 Mark. So etwas wäre bei der Eisenbahn und bei der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven unmöglich. Da werden die zum Verkauf kommenden Sachen 14 Tage bis 3 Wochen ausgestellt, da können die Konkurrenten hinkommen und sich die Sachen ansehen. In Kiel liegen die Verhältnisse anders. Da führt die Werft die Konkurrenten direkt zusammen. Der Einkaufsring ist in der ganzen Welt bekannt. Er weiß z. B., wenn die Rekordanten von Kopenhagen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen ihre Offerten einschicken. Nur wenn eine Einigung des Einkaufsrings nicht zustande kommt, gilt die Offerte. — Vor: „Dieser Ring führt den klassischen Namen „Chabrus“. — Angell: Frankenthal: Jawohl.“

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die Erhebungen über die beabsichtigten Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind abgeschlossen und dürfen nunmehr zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes führen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die volle Sonntagsruhe in Kontoren und in nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Betrieben durchführbar ist, und daß es mit der ausnahmsweise Befreiung einer höchstens zweistündigen Beschäftigung für gewisse Fälle und Gewerbezweige bedarf. Das in dem vorläufigen Entwurf einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Prinzip der völligen Sonntagsruhe, welches in mehreren Gemeinden bereits ortsstatutarisch durchgeführt ist, wird sich für diese Betriebe daher aufrechterhalten lassen. Die Befreiung, eine beschränkte Beschäftigung zu zulassen, wird den höheren Verwaltungsbehörden und der ortsstatutarischen Regelung vorzubehalten sein.

Das sächsische Kultusministerium hat allgemeine Anordnungen erlassen über die Errichtung staatsbürglerlichen Unterrichts in den sächsischen höheren Unterrichtsanstalten und in den Fortbildungsschulen. Die Aufgabe soll im Rahmen der bestehenden Lehrpläne gelöst werden. Was die höheren Unterrichtsanstalten betrifft, so meint das Ministerium, wird der Geschichtsunterricht, namentlich bei Belehrung der Kriegsgeschichte, für eine zusammenhängende Belehrung der Staats- und Bürgerkunde genügend Raum lassen. Es soll sich bei der staatsbürglerlichen Erziehung in diesen Untikaten weniger darum handeln, den Schülern eine Summe abfragbaren Wissens über die staatlichen Einrichtungen mitzuteilen, als vielmehr darum, in ihnen Verständnis und Empfänglichkeit für das staatliche und wirtschaftliche Leben der Gegenwart zu wecken und sie für die Zukunft fähig zu machen, die Ereignungen des öffentlichen Lebens zu beobachten und zu würdigen. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule werden folgende Grundsätze aufgestellt: Der ganze Unterricht in der Bürgerkunde ist in den Dienst der staatsbürglerlichen Erziehung zu stellen. In den Schulen ist nach Maßgabe ihres Alters Verständnis für das staatliche Leben zu wecken, sie sind in der Überzeugung zu befestigen, daß das Wohlergehen der einzelnen Staatsbürger vom Gedeihen eines geordneten Staateswesens abhängt und daß das Wohl des Vaterlandes wiederum auf der Tüchtigkeit und dem opferbereiten Gemeinsinn seiner Bürger beruht.

Der Vorstand der lutherisch-ligationalen Konferenz hatte seinerzeit in einer Immediateingabe an den König von Preußen die Bitte ausgesprochen, daß in Zukunft unter den Personen, die durch das Vertrauen des Königs in die Generalsynode berufen werden, auch Arbeiter sein möchten. Es gebe in diesem Stande religiös warmherzige und hinreichend unterrichtete Männer, welche mit Segen in der Synode arbeiten könnten. Daraufhin hat der Vorstand mit Ernennung des Königs durch den Oberstiftsrat die Antwort erhalten, daß man an der maßgebenden Stelle mit dem Endziel einer Vertretung des Arbeitersstandes in der preußischen Generalsynode durchaus einverstanden sei. Es werde deshalb beabsichtigt,

Theater.
Theater.
Nebenlagen.
Anf. 7,8 Uhr.
Die Döllarprinzessin.
Anf. 7,8 Uhr.
Theater.
Theater.
Von unserem juristischen Mitarbeiter.)
Der Richter im Strafverfahren.
Die neue Strafrechtsordnung.
Der Kieler Werftprozeß.
Der Ultimaterial-Verkauf.
Politische Rundschau.

Velt.
kommt.
...
yler
meter
OF,
Göthe-Str
...
Klinga
liebense-
bungen
n ver-
agen.

...
Klinga
liebense-
bungen
n ver-
agen.